

Zeitschrift: Pädagogische Monatsschrift für die Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 1 (1856)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Monatsschrift

für die

Schweiz.

Im Auftrage des schweizerischen Lehrervereins

herausgegeben

von

G. Grünholzer & G. Fähringer.

—o—

Erster Jahrgang.

Drittes Heft.

Bürich,

Verlag von Meyer und Zeller.

1856.

Preis für den Jahrgang 1 Thlr. 15 Ngr. = 5 Fr.

Die pädagogische Monatschrift für die Schweiz

wird ihrem wesentlichen Inhalte nach
Abhandlungen aus der allg. Pädagogik und speziellen Schulkunde;
Berichte (historische und statistische) über das Schulwesen in den verschiedenen Kantonen;
Nachrichten über Schulzustände im Auslande;
Beurtheilungen pädagogischer, sowie auch anderer Schriften, die für die Fortbildung
der Lehrer von besonderer Bedeutung sind,
bringen, ohne damit zu sagen, daß in jeder Nummer alle vier Abtheilungen vertreten sein
müssen.

Blicken wir auf die Reihe der hervorragenden pädagogischen Kräfte, welche der Monats-
schrift ihre Wirkung zusagten, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß die von dem
schweizerischen Lehrerverein durch die Herausgabe dieser Zeitschrift gestellte Aufgabe würdig
gelöst und dieselbe eine rege Theilnahme im In- und Auslande finden wird. Zu den Mit-
arbeitern gehören:

- Herr Seminardirektor Dula in Rathausen (Luzern);
= = Keller in Wettingen (Aargau);
= = Zuberbühler in Chur (Graubünden);
= = Rebsamen in Kreuzlingen (Thurgau);
= Schulinspektor Kettiger in Liestal (Baselland);
= Pfarrer Tschudi in Glarus;
= Geißfuß in Winterthur (Zürich);
= Péquignot in Chaud-de-Fonds (Neuenburg);
= Roth in Oberdorf (Solothurn);
= Schlegel in Worb (Bern);
= Nievergelt in Lichtensteig (St. Gallen);
= Schärli in Freiburg.
= König in Biel (Bern).

rc. rc. rc.

Zu Anfang jeden Monats erscheint ein Heft von 2 Bogen und ist der Preis für den
Jahrgang auf Fr. 5., für das Halbjahr Fr. 2. 80. festgesetzt, für welchen Preis die
Monatschrift durch alle Buchhandlungen und Postanstalten bezogen werden kann.

Zürich im März 1856.

Meyer & Beller.

Inhalt des dritten Heftes. Abhandlungen: 1) Ueber den Schönschreibunterricht, von J. J. B. — 2) Die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, von H. G. — Mitthei-
lungen über den Zustand und die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens:
1) Schaffhausen (Korr.). 2) Aargau. — Rezessionen: 1) B. Len, Religionsvorträge für Stu-
dierende an obern Gymnasien. 2) Kind, Anleitung zur geographischen Kenntniß des Landes Grau-
bünden. — Verschiedene Nachrichten: Schweiz: 1) Aarau (Korr.). 2) Appenzell. 3) Bern.
4) Thurgau. 5) Schwyz. 6) Graubünden. 7) Zürich. — Ausland: 1) Baden. 2) Württemberg.
3) Bayern. 4) Österreich. 5) Ungarn. 6) Frankreich.

Abhandlungen.

Ueber den Schönschreibunterricht.

Wir greifen aus den mancherlei Vorwürfen, die man der Volksschule macht, denjenigen heraus, der das Schreiben betrifft. Er lautet: Die Volksschule kommt nicht dazu, ihren Schülern eine ordentliche Schrift ins Leben mitzugeben. „Die jungen Vaterlandsvertheidiger, „die wir alljährlich zum Unteroffiziersdienste bestimmen, können ja bei Hunderten nicht einmal ein paar Zeilen ordentlich schreiben, und doch ist die so- „genannte Schönschrift nicht das Schlechteste daran.“ So sagen unsere examinirenden Herren Militärs, Leute von Bildung, die erst anfangen in gute Schulen zu gehen und etwas zu lernen, als ihre Examinanden bereits den Alltagsschulstaub hinter sich hatten, aber freilich genöthigt waren, von da an zur Hacke zu greifen, oder im Qualm der Fabriken ihre Bildung abzuschließen. Uns will es bedünken, daß man diesen Militärurtheilen keine große Bedeutung beimesseñ darf. — Es ist anderweitig schon mehrfach nachgewiesen worden warum, und was wir noch hinzufügen, soll die Schule keineswegs erklären, sondern die Kritiker einfach auf den Standpunkt der Billigkeit zurückweisen. Wen das Glück oder die Verhältnisse aus der Alltagsschule noch in eine weitere Fortbildungsanstalt außer der Repetitschule führte, wer noch einige Jahre die Sekundarschule, ein Privatinstitut oder die Kantonsschule besuchen konnte, wer einen Beruf erwählte, der ihn vorzugswise die Feder zu führen zwingt, der darf in seinen kalligraphischen Leistungen streng beurtheilt werden. — Jeder Tag zeigt übrigens, daß selbst ein großer Theil derjenigen, die ihr Brot mit der Feder verdienen, in Beziehung auf kalligraphische Vollendung viel, sehr viel zu wünschen übrig lassen. Was will man aber von denen fordern, die von ihrem fünfzehnten Jahre an bis zu ihrem Lebensende keinen Bogen jährlich zu schreiben haben? — Ein Gebildeter versuche es, nur zwei Monate lang nichts zu schreiben, und vergleiche dann seine Schrift nachher mit der früheren. — Für hunderte unserer jungen Bauernsöhne und Fabrikarbeiter ist ganz gewiß die oben angeführte stylistische Militäraufgabe fast das einzige Aktenstück, zu dessen Ausfertigung sie noch den schlechtesten Willen

mitbringen. Alle diejenigen jungen Leute, die auch nur kurze Zeit die Sekundarschule besuchten und deren Lebensrichtung sie zu schriftlichen Arbeiten zwingt, schreiben auch ordentlich, und die talentvollen schreiben gut — sie schreiben so, daß der Schulunterricht in ihren Zeilen sichtbar ist, das heißt, es gibt in der jungen Welt bei weitem weniger Individualschriften als früher — die Züge sind entweder das durchaus nivellirende Ergebniß einer hervortretenden Methode, z. B. der amerikanischen, oder sie tragen das deutliche Gepräge der Schrift des Lehrers, der beste Beweis dafür, daß die Schule arbeitet, und daß ihre Arbeit nur durch die schlimmen Einflüsse des Lebens gestört wird. Es ist bei dem jetzigen Zustande der Repetirschule unausweichlich, daß die Schüler und Schülerinnen der untern Volkssklassen landwirtschaftlicher Gegenenden namentlich trotz allen sonst gebotenen Mitteln der Fortbildung der Feder förmlich entwachsen und froh sind, so selten als möglich mit einem Dintenfaß in Berührung zu kommen. Wir wollen das so wenig ignoriren, als wir auf der andern Seite sehr um billige Kritik ersuchen müssen.

Hiemit ist jedoch gar nicht gesagt, daß die Volksschule das, was sie thut, unübertrefflich thue. — Gerade das Zugeständniß vielfacher Unzulänglichkeit, örtlichen Schlendrians und unklarer Begriffe vom Nothwendigen drängt uns ja zur Beleuchtung des Faches und zu Verbesserungsvorschlägen. Der Einwurf von schulfreundlicher Seite, es sei der Schreibunterricht mehr als irgend ein anderes Fach von der individuellen Befähigung des Lehrers abhängig und werde sich in besondern Resultaten auf diese Befähigung stützen, ist allerdings richtig. — Es geht da wie beim Sprachunterricht. Der Lehrer von Blick und Geist wird die Sache anders anfassen, als so ein fleißiges pädagogisches Ortschronikon.

Aber fragen wir uns nun:

Was ist denn bis jetzt allgemein in dem Fache gethan worden?

Wir haben dabei bloß die Dorfschule, die ungetheilte sowohl als die in Klassen gesonderte im Auge. Nach dem so ziemlich allgemeinen Verfahren beginnt der Schreibunterricht „auf dem Papier“ in der dritten Elementarklasse, bei getrennten Successivklassen oft schon in der zweiten. Je nach den Grundsätzen des Lehrers ist nun dieses Schreiben bloße Formübung oder schon Schön-schreibübung. Gute Elementarlehrer halten schon in der ersten Elementarklasse streng darauf, daß jeder neu vorgeführte Buchstabe vom Kindlein so genau als möglich nachgebildet und in ordentlichen Zügen geübt werde, unbekümmert um den Zeitverlust. Es ist dies ein später reiche Früchte tragendes Verfahren gegenüber dem Bestreben, dem Renommee der Schule zu lieb recht schnell vorwärts zu eilen. Diese Schiefertafelschreibaufgaben gehen neben Schön-schreibübungen im Hefte parallel durch alle Schulklassen. In der Realabtheilung

werden noch besondere Hefte mit Auffägen, Gedichten, Rechnungen &c. ausgefüllt. Es wird im Allgemeinen in der Volksschule sehr viel geschrieben. In den eigentlichen Stunden für Kalligraphie (wöchentlich 2—3) ist natürlich die deutsche Kurrentschrift in ihren modernsten Formen Hauptsaache. Im fünften, vielorts auch erst im sechsten Schuljahre erst wird die französische Schrift in der sogenannten neu-englischen Form eingeübt, und hie und da darf ein besonders Glücklicher und Begabter ein Frakturoriginal oder gar ein Lapidaralphabet „nachmalen.“ — Die „Gramenschriften“ der sechsten Klasse sind in der Regel recht ordentlich geschrieben, so daß sich die in eine höhere Lehranstalt tretenden Schüler bei „kalligraphisch gestimmt“ Lehrern wo nicht eine zierliche, doch wenigstens eine recht lesbare, geläufige Schrift erwerben, die den „Schulcharakter“ mehr und mehr abstreift. Anders ist es mit den fünfzigen Repetirschülern. Die „Ergänzungsschule“ hat keine Zeit mehr, Schönschreibübungen zu veranstalten. Es bleibt den Talenter oder den häuslichen Verhältnissen der Kinder anheimgestellt, wie in den rein geistigen Fächern, so auch hier, die „Errungenschaften“ der Alltagsschule zu wahren oder zu vergessen. Die Masse gerath ins Letztere. Sie weiß nicht, oder sie hat keine Muße, es zu lernen, daß der klassische Spruch: „Repetition ist die Mutter alles Studiums,“ sich auch im allermodernsten polytechnischen Zeitringen bewährt. Nach ein paar Jahren ist oft selbst aus den bessern Schriftzügen der im Leben arbeitenden Jugend das Gepräge des Fleisches und der beaufsichtigten Anstrengung verwischt und die Zeichen des matten, schreibscheuen Indifferentismus reden sprechender als Worte aus den harten, zierlosen defekten Zügen — das kleine Brüderlein in der ersten Realklasse hat den stimmfähigen Staatsbürger wenigstens in der kalligraphischen Einheit und Sicherheit nicht nur erreicht, sondern oft überholt. Wir wollen hier weder von Orthographie, noch von Gedankenausdruck reden.

Der erste Grund der besagten betrübenden Erscheinung ist der Mangel an Uebung.

Der zweite Grund derselben liegt in der Gleichgültigkeit gegen die nothwendigsten Schreibbedürfnisse. Wir gedenken hiebei so mancher Bauernstube, besonders landwirthschaftlicher Gegenden, wo seit Menschengedenken nie ein Tröpflein gute Dinte zu finden war, wo das nothwendigste Fezchen ordentliches Schreibpapier zuerst beim Schullehrer oder sonst wo zu holen ist, mit der Bitte, irgend ein dunkles, ehrwürdiges Fragment, Schreibfeder genannt, für ein „paar Zeilen“ zu schneiden. Man achte diese Dinge nicht für unbedeutend. Sie sind die unentbehrlichen Mittel zum Zwecke. Hier kann und muß schon von der Alltagsschule aus eingewirkt werden, wie denn dieselbe überhaupt noch sehr viel thun kann. Wir stützen unsere diesfälligen einfachen, nun folgenden Bemerkungen theils auf die langjährigen Erfahrungen gewisser

Männer vom Fache, theils auf unsere eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, die wir bei der Leitung verschiedenartiger Schulen zu machen Gelegenheit hatten.

Wir weisen hiebei hin:

- 1) Auf die Thätigkeit des Lehrers selbst.
- 2) Auf die Mittel zum Schreibunterrichte.

I.

Ueber die Thätigkeit des Lehrers.

Es mögen ungefähr 10 bis 15 Jahre verstrichen sein, seit die sogenannte Takt schreibmethode, auch amerikanische genannt, wiewol einige zwischen beiden unterscheiden wollen, auftauchte, und ihrer überraschenden Resultate wegen bald die Herrschaft über die althergebrachten Maximen der Kalligraphie erlangte. Von den höhern Lehranstalten, den Fachschulen, namentlich aber von den Seminarien, wurde diese Methode in die Volksschule gebracht, und man ist hie und da geneigt, derselben auch in der Volksschule bedeutenden Erfolg beizumessen. Paßt diese Takt schreibmethode für die Volksschule? Wir antworten entschieden mit „Nein,“ so sehr wir dieselbe allen höhern Lehranstalten und für individuellen Privatunterricht empfehlen möchten. Es ist unsere feste Ueberzeugung, daß in allen den Volksschulen, wo die Takt schreibmethode scheinbar mit Erfolg betrieben wird, dieser Erfolg auch ohne das Takt schreiben erreicht werden kann, sobald der Lehrer für den ganzen Unterricht im Schreiben die Voraussetzungen der Takt schreibmethode berücksichtigt und durchführt. Es ist eine irrite Ansicht, zu glauben, daß das mathematisch genaue Zählen, der Rhythmus des Takt schreibens für die Volksschule von Werth sei. Es ist überhaupt unmöglich, die Methode bei unseren Schuleinrichtungen durchzuführen, weil sie eine Zeit in Anspruch nimmt, die der Lehrer unmöglich dafür verwenden kann. Brächte er aber das Zeitzopfer, so müßte er sich dennoch bald gestehen, daß die Altersstufe der Realschule nur selten Schüler bietet, die talentvoll genug sind, sich die Resultate des Takt schreibens bleibend anzueignen. Man täusche sich doch ja nicht über das „Schriftthalten“ der Schüler. Das Höchste, was die kleinen erreichen, ist, um uns einen heitern Vergleich zu erlauben, die Fertigkeit jenes guten Mutes, der sich gräßlich viele Mühe gab, in der Tanzstunde auf den Hinterbeinen zu stehn, wie andere Leute, der aber im Leben, wenn nicht Tanzstunde war, froh war, sich des alten natürlichen Trabs befleischen zu dürfen. Die Takt schreibmethode ist in der Realschule ein psychologisches Fragezeichen. So lange die Kinder nur mit dem einfachen Verständniß und einer erträglichen Reproduktion der vorgeführten Form so viel zu thun haben, wie es überall der Fall ist, soll man nur nicht daran denken, auch noch den Ge-

hörsinn des Kindes so weit in Mitteidenschaft zu ziehen, als es das Takt-schreiben fordert.

Und was setzt denn die Takt-schreibmethode voraus?

Eben Alles dasjenige, was wir uns für den Unterricht ohne Takt-schreib-methode wünschen müssen.

Das ganze Geheimniß lautet: Nöthige deinen Schüler zur geeigneten Haltung des Körpers und der Feder, gib ihm gute Schreibmaterialien, und laß es dich ja nicht verdrießen, die Kalligraphie als strengsten Individual-unterricht aufzufassen, d. h. dich in jeder Schreibstunde mit jedem Einzelnen zu beschäftigen. Es genügt nicht, den Kindern nur an die Wandtafel vorzu-schreiben oder Vorlagen auszutheilen, und die kalligraphischen Uebungen als stille Beschäftigung einer Klasse zu betrachten. Es genügt nicht, am Ende der Schreibestunde schnell die Hefte der Kinder anzusehen, Unreinlichkeit und Sudelei oder Ungeschicklichkeit zu tadeln oder nach Tare zu strafen; sondern es ist dringend nothwendig, daß der Lehrer während der ganzen Unterrichts-stunde auch mit seinem ganzen Selbst, und zwar mit einem sehr geduldigen Selbst die Schreibenden beaufsichtige und korrigire.

Mit dem Eintritte in die dritte Elementarklasse soll das Schönschreiben auf dem Papier beginnen, nicht früher; denn bei der Mehrzahl der Kinder ist die Hand noch zu läßig, in der That zu schwach, um die Feder zu halten, wie es dringend nöthig ist. Dabei lese der Lehrer den angehenden Kalligraphen ein kurzes Kapitel punkto Dinte-, Papier- und Federbehandlung; aber er erspare sich die Mühe, den Kleinen auf die „Knödli“ zu klopfen; denn aller Anfang ist schwer. Er schreibt vor an die Wandtafel, und hierauf jedem Einzelnen ins Heft, und zwar jede Stunde. Das ist Grundbedingung neben dem Nichtmüdewerden, die Körperhaltung zu beaufsichtigen. So thue er durch alle Klassen. Das Kind muß sehen, wie der Buchstabe entsteht. Es muß denselben in der gleichen Größe neben sich haben. Die Aufgabe, eine Schreib-stunde recht zu geben, ist eine der schwierigsten, so wenig man das, oberflächlich bedacht, zugestehen will. Freude am Fache haben nur wenige begabte Kinder. Allen andern ist es entweder eine Mußestunde, wo sich so allerlei „zwischen den Zeilen“ verhandeln läßt, oder eine Marterstunde.

Natürlich! Die dem Kinde unbequeme, forcirte Haltung, der Zwang in der Hand, die peinliche Ruhe, die so nothwendig ist, die Gefahren der be-schmierten Seiten, die Nähe des Lehrers und zu allem zusammengekommen der wenig geistbelebte Mechanismus der Kalligraphie — wie sollte die Kin-derwelt für das Schönschreiben sein! Man gebe tausend Kindern auf einmal Zeit, in der Schule etwas aus freiem Willen zu arbeiten. Welcher Jubel! Neun Zehnttheile werden irgend ein Phantasiegebilde mit Griffel oder Bleistift verwirklichen — ein paar ruhige Bürger werden im Schulbuch oder sonst wo

lesen — ein raffinirter Mathematiker wird eine Division einer fünfzigstelligen Zahl unternehmen — aber wo sind die, welche sagen: „O ich will aber schönschreiben!“ — das wären in meinen Augen Wunderkinder. Der Lehrer muß also im Fache der Kalligraphie einen viel stärkeren Druck auf die Kinder ausüben, als anderswo, weil ihm eben der kindliche Geist nur selten begreifend und gern entgegenstrebt; aber er kann sich und den Kindern die Sache unendlich erleichtern, wenn er kalligraphisches Schreiben nicht nur als zweimal in der Woche auftauchendes Fach, sondern als von selbstverständliche Nothwendigkeit in seiner Schule betrachtet. Viele Lehrer halten es für durchaus gleichgültig, ob sie außer den Schreibstunden schön an die Tafel schreiben oder nicht. Das ist ein Fehler, der sich bitter rächt. Der Lehrer schreibe während der ganzen Schulzeit nie ein Wort oder eine Zahl flüchtig an die Tafel, und dulde auch nie, daß die Schüler auf ihren Tafeln etwas flüchtig hinwerfen. Bei allem, was die Realschüler in und außer der Schönschreibstunde auf Papier schreiben, halte der Lehrer auf möglichst ordentlicher Schrift und sonstiger, wir möchten sagen, fast ängstlicher Reinlichkeit.

Man gewöhne das Kind, einen Fleck auf seinem Hefte ebenso sehr zu verabscheuen, als ein ungewaschenes Gesicht; man strafe in den obern Klassen jedes zerknitterte Blatt, jede unordentlich linirte Seite, lauter Dinge, die manchem geistigen Lehrer nicht so bedeutend erscheinen. Neben den gewöhnlichen Strafen appellire der Lehrer namentlich an den gegenseitigen Wetteifer, an den Ehrgeiz der Kinder, was weitaus bei den meisten möglich ist. Hierbei kommt uns ein schon lange genährter Gedanke, nämlich die Frage: Ob es nicht besser wäre, statt der sogenannten *Probefchriften* am Gramentage sämmtliche Jahreshefte der Schüler zur Einsicht vorzulegen? Es ist eigenthümlich, daß sich die Aufsichtsbehörden der Schule in allen andern Fächern vor dem sogenannten „Dressiren der Schüler“ aufs Gramen durch Gesetz und Anschauung zu sichern suchen, und doch im Schönschreiben diese Paradeblätter dulden, die gewöhnlich gar kein Bild von der Thätigkeit des Lehrers und des Schülers gewähren. „Heute machen wir die Gramenschriften!“ sagt der Lehrer eines schönen Aprilmorgens zu den Kindern. „Schaut! Welch' schönes Papier! Welche neuen Federn! Und dann habt ihr diesen Vormittag Zeit dazu!“ Nun allgemeine Spannung, Fleiß, Angst, Ausfertigungen im Doppel, und am Ende haben die ordentlichsten Schüler gerade am schlechtesten geschrieben. Wenn man wenigstens nur das Probeblatt vom vorigen Jahr beifügte, zum Vergleichen.

Wir wollen diesen von der Zeit geheiligen Gramenschriften durchaus nicht allen Nutzen absprechen. Es gibt Lehrer, die sich dadurch wenigstens einmal des Jahres scharfe Zensur der kalligraphischen Leistungen erlauben. Dagegen möchten wir gegenüber allen Aufsichtsbehörden und Lehrern ent-

schieden beantragen, daß sämmtliche Hefte der Schüler, wie sie sind, am Gramen vorgelegt werden sollen, die sicherste Kontrole für den Fleiß des Lehrers und der Lernenden. Wir haben es selbst in unserer Schule erfahren, wie mächtig bei den Kindern die Gewissheit wirkt, es werde am Tage der Rechenschaft jeder Fleck, jede verborgene, verschmierte Seite, jedes flüchtig geschriebene Blatt offenbar werden. Wir haben es auch an uns selbst erfahren, wie mächtig für den Lehrer selbst die Beruhigung wirkt, ein flüchtiger Blick in alle diese Arbeitshefte der Kinder zeige, daß alle ebenfalls Arbeitshefte des besorgten Lehrers gewesen seien.

Nicht minder wichtig als die Thätigkeit des Lehrers sind im Fache der Kalligraphie

II. Die Hülfsmittel.

Auf diese wird in den meisten Schulen viel zu wenig Werth gelegt. Neben dem schon angedeuteten Vorschreiben auf der Wandtafel sind unsere obligatorischen Schreibvorlagen für die Realklassen ein ganz zweckmäßiges Hülfsmittel, das gar nicht umgearbeitet zu werden braucht. Es kommt auf einige dabei vorkommende veraltete Formen gar nicht an.

Gewöhnlich findet man aus ökonomischen Gründen, daß für die Schreibübungen aller Klassen ein mittelmäßig festes Konzeptpapier hinreiche. — „Wohlfeil ist nicht immer gut!“ paßt hier mehr als anderswo.

Die eigentlichen Schönschreibhefte aller Klassen sollen mit Doppel- und Schräglinien versehen sein; in allen Klassen 8 Doppellinien auf die Quer-Quartseite. Doppel- und Schräglinien sind für den Schreibunterricht der Volkschule unumgänglich nötig. Daneben sollen die Real Schüler für die übrigen Fächer Hochquart-Hefte führen, welche sie selbst mit der größten Sorgfalt einfach zu liniren haben.

Der Gebrauch von Streusand ist unzulässig. Löschblätter sind zu empfehlen.

Ferner halte der Lehrer strenge darauf, daß alles bei Hause Geschriebene mit guter, haltbarer Dinte geschrieben sei.

Das wichtigste und bis jetzt am inkonsequentersten angewendete Hülfsmittel ist die Schreibfeder.

Kielfeder oder Stahlfeder für die Schule?

Im Leben ist die Wahl Geschmackssache. In der Schule darf es nicht so sein. Die Schule muß das Beste für die Praxis berücksichtigen, und da wird denn wol Niemand bestreiten, daß der Stahlfeder der Preis zufällt, daß der Stahlfeder die Zukunft der Kalligraphie gehört. Die Stahlfeder verbindet jetzt schon mit einer merkwürdigen Vervollkommenung fabelhafte Wohlfeilheit, und es gehört schon kalligraphisches Talent dazu, mit Kielfedern so fein, so rein zu schreiben, wie mit Stahl. Die Einwürfe, die man im Leben sowol

als in der Schule gegen die ausschließliche Verbreitung der Stahlfedern macht, sind theils richtig, theils passen sie für einzelne Fälle, können aber für die Schule von keiner Bedeutung sein. Richtig ist der oft zu hörende Einwurf, man bekomme durch den Gebrauch der Stahlfeder „eine schwere Hand.“ Was soll das wol heißen? Wer recht zum Schreiben sitzt, und die Stahlfeder hält, wie man jede Feder halten muß, wird so schön und reinlicher, gleichmäßiger schreiben, als mit den Kielfedern. Es ist richtig, daß Vielschreiber, die den ganzen Tag zur Feder verurtheilt sind, mit Kielfeder oder in Abwechslung derselben mit Stahl mehr schreiben; aber der Schönschreibunterricht der Volksschule kann darnach gar nicht fragen, derselbe muß der Praxis, dem Wahrscheinlichen vorarbeiten, und deshalb muß die Volksschule die Stahlfeder für alle Klassen (von 3—6) einführen.

Die Stahlfeder ist erstens weitaus das billigste Schreibmittel. Gute Kielfedern sind jederzeit zu theuer gewesen, als daß sie in der Volksschule Eingang gefunden hätten. Denn die gewöhnlichen Kielfedern der Schulen wird Niemand im Ernst für solid halten, obgleich das Hundert mehr kostet, als 144 Stück sehr gute Schulstahlfedern, die so beschaffen sind, daß sie nicht im Papiere krazen und leicht abgewischt werden können. Welch' ein Unsinn liegt darin, die Kinder während der ganzen Alltags- und Repetirschulzeit zum Gebrauche der vom Lehrer gewöhnlich sehr mühevoll geschnittenen Kielfedern anzuhalten, ohne sie selbst die Federn schneiden zu lehren, und das Letztere wird jederzeit für die Masse eine Unmöglichkeit sein, geschieht auch nirgends. Wo nähme man dazu die Zeit her? Woher das Material? Es ist schon in der zürcherischen Kantonschule der Versuch gemacht worden, die Schüler das Federnschneiden zu lehren, das offenbar, wenn man will, keine unerreichbare Kunst ist; aber es wurde bald wieder aufgegeben, da die Schüler von allen Seiten zur Stahlfeder griffen und greifen mußten, wenn sie etwas Ordentliches schreiben wollten. In dieser bisherigen Inkonsequenz der Schule liegt eben mit ein sehr bedeutender Grund der traurigen Verkommenheit so mancher einst erträglich gewesenen Schulschrift. Zu der Scheu vor dem Schreiben, zum Mangel an Uebung, zum schlechten Willen kommt dann noch die sehr begreifliche Unbeholfenheit in Führung der Feder, sei sie von Stahl oder ein Gänsekiel. — Hat die Schule alle Schüler wenigstens einmal an die Führung der Stahlfeder gewöhnt, sie unabhängig gemacht von schlechten Federn und schlechtem Schnitt, so kann auch Vieles besser kommen. Also die Stahlfedern unbedingt in die Volksschule, wenn man konsequent sein will. In den höhern Lehranstalten wird sie ja schon längst gebraucht.

Fassen wir nun unsere Ansichten über einen zweckmäßigen Unterricht im Schönschreiben für die sechs ersten Schuljahre noch einmal zusammen, so ergibt sich kurzgesagt:

- 1) Der Lehrer kann leicht mit den gegebenen Hülfsmitteln kalligraphische Resultate erzielen.
- 2) Er muß dabei selbst schön schreiben, und alles schön schreiben.
- 3) Die Taktorschreibmethode ist in der Volksschule nicht zulässig.
- 4) Das Geheimniß der Arbeit des Lehrers besteht außer einem naturgemäßen Stufengang im Vorführen der kalligraphischen Form hauptsächlich in der sorgfältigen Überwachung jedes einzelnen Schülers betreffend Körperhaltung, Federhaltung, Reinlichkeit, Aufmerksamkeit und Fleiß.
- 5) Alles was der Schüler schreibt, soll als Schönschrift beurtheilt werden.
- 6) Außer gutem Papier und solider Dinte soll die Stahlfeder in der Volksschule allgemein eingeführt werden.

J. J. B.

Die Organisation des Schulwesens im St. Bern.

Der Gesetzesentwurf vom 15. November 1855 gliedert die öffentlichen Bildungsanstalten folgendermaßen:

- 1) Die Volksschulen
 - a. erster Stufe, oder die Primarschulen,
 - b. zweiter Stufe, oder die Sekundarschulen.
- 2) Die wissenschaftlichen Schulen
 - a. vorbereitender Stufe, oder die Kantonschulen mit literarischen oder realistischen Abtheilungen,
 - b. abschließender Stufe, oder die Hochschule (und das eidgenössische Polytechnikum).

Neben diesen allgemeinen werden als „spezielle Bildungsanstalten“ bezeichnet: 1) die Schullehrer-Seminarien, 2) die landwirtschaftliche Schule, 3) die Handwerkerschulen („in denen Lehrlinge und jüngere Genossen des Handwerkstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzüglich von Bedeutung sind;“) 4) die Mädchenschulen und 5) die Taubstummenanstalten.

Die Primarschulen nehmen Schüler vom 6. bis zum 16. Jahre auf. Die Schulen gliedern sich in drei Unterrichtsstufen! In der Regel umfaßt die 1. Stufe das erste bis dritte, die 2. das vierte bis sechste und die 3. das siebente bis zehnte Schuljahr. — „Eine Schule darf in der Regel nur dann einem einzigen Lehrer überlassen werden, wenn sie: alle drei Unterrichtsstufen in sich vereinigend nicht über 80; wenn zwei Stufen in sich fassend nicht über

90; wenn nur eine Stufe enthaltend nicht über 100 Schüler zählt. Wo in einer Schule die vorgeschriebene Zahl überschritten ist, soll längstens innert der Frist von vier Jahren eine neue Klasse errichtet werden. Nur unter besonders schwierigen Verhältnissen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten. In solchen Fällen ist vor Allem aus zu untersuchen, ob den Nachtheilen der Ueberfüllung einer Schule durch abtheilungsweisen Schulbesuch begegnet werden könne." (§ 6.) „Die Zusammenziehung der fähigsten Schüler verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule ist möglichst zu erleichtern.“ (§ 7.)

„Die Sekundar- oder gewerblichen Volkschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffes der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniß und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemäßen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufes, theils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der realistischen Abtheilung der Kantonschule darbieten. — In billiger Berücksichtigung bestehender Verhältnisse und Bedürfnisse derjenigen Ortschaften, in welchen bereits weiter ausgebildete Sekundarschulen (sogenannte Progymnasien und Kollegien) bestehen, kann jedoch ebenfalls zu angemessener Vorbereitung auf den Eintritt in höhere Klassen der literarischen Abtheilung der Kantonschule, auch Unterricht in den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache ertheilt werden.“ (§ 8.)

„Die Kantonschulen sind: 1) eine deutsche in Bern; 2) eine französische in Pruntrut. Jede zerfällt in zwei gesonderte Abtheilungen, 1) das literarische Gymnasium, das der Jugend nebst umfassender allgemeiner, insbesondere eine gründliche philologische und literarische Vorbildung geben und sie dadurch zum Eintritt in die Hochschule befähigen soll; 2) das realistische Gymnasium, das der Jugend nebst umfassender allgemeiner, insbesondere eine gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Vorbildung verleihen und sie dadurch zum Eintritt in das Polytechnikum befähigen soll.“ (§ 9.)

Als Schulbehörden sind im zweiten Abschnitte des Entwurfes angeführt: 1) die Erziehungsdirektion, 2) für sämtliche Volkschulen des Kantons 4 bis 6 Schulinspektoren (anstatt der Schulkommissarien), 3) für jede Kirchengemeinde eine Primarschulkommission (anstatt der Ortschulkommissionen), 4) die Sekundarschulkommissionen, 5) für beide Kantonschulen je eine von der Erziehungsdirektion zu wählende Kantonschulkommission.

Von den „allgemeinen Bestimmungen“ des dritten Abschnittes ist Folgendes hervorzuheben:

- 1) Die Erziehungsdirektion bestimmt unter Mitwirkung der verfassungsmässigen Vorberathungsbehörden und der Sekundar- und Kantonsschulkommissionen einen allgemeinen Unterrichtsplan und obligatorische Lehrmittel für alle Anstalten. Für neue Religionsbücher wird ein Gutachten der kirchlichen Behörden eingeholt. (§§ 18 und 19.)
- 2) Jedes bildungsfähige Kind muß den in einer Primarschule zu erlangenden Unterricht erhalten. Bei Kindern, welche nicht in einer öffentlichen oder in einer von der kompetenten Behörde anerkannten Privat-Anstalt unterrichtet werden, hat der Schulinspektor zu untersuchen, ob der Unterricht den gesetzlichen Forderungen entspreche. Die Ertheilung von Privatunterricht, sowie die Errichtung von Pensionaten zum Zwecke der Erziehung ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion, nach Einvernahme des Schulinspektors, erlaubt. (§§ 20—22.)
- 3) Armen Zöglingen ist die Benutzung der öffentlichen Anstalten durch Erlassung des Schulgeldes und Stipendien zu erleichtern. (§§ 23 und 26.)
- 4) Am Ende der Kantonsschulen errichtet der Staat ein Pensionat, welches den Zöglingen Wohnung, Kost, Pflege und Aufsicht bieten soll für eine jährliche Pension, die lediglich auf Deckung der Kosten der Anstalt berechnet ist. (§ 24.)
- 5) Der Staat unterstützt außer den öffentlichen Bildungsanstalten auch Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine, Waffenübungen der Jugend. (§ 25.)
- 6) Die Lehrer an Sekundar- und Kantonsschulen haben sich künftig, wie die Primarlehrer, einer Patentprüfung zu unterziehen. Jeder Lehrer muß beim Eintritt in seinen Stand einen Amtseid schwören. (§§ 27 und 28.)
- 7) Die Besoldungen der Lehrer werden vierteljährlich ausgerichtet. Der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung nebst allfälligen Nutzungen noch für 3 Monate zu, jedoch mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen. (§ 29.)
- 8) Alle Primar- und Sekundarlehrer müssen sich an der Schullehrerkasse betheiligen, welche vom Staate einen jährlichen Zuschuß von Fr. 9000 erhält, sobald sie die statutengemäße Unterstützung derjenigen Lehrer übernommen haben wird, die nach dem Geseze vom 5. Dezember 1837 Anspruch auf Staatsunterstützung haben. (§ 30.)
- 9) „Es soll für Bildung und Aufzucht von Schulgütern zum Besten der Volks- und Kantonsschulen gesorgt werden.“ (§ 31.)
- 10) „Jeder öffentliche Lehrer ist gehalten, soweit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem

Lehramt zu widmen. Bei mangelhaften Leistungen können anderweitige Beschäftigungen ihm nie zur Entschuldigung dienen." (§ 32.)

An diesen Gesetzesentwurf über die allgemeine Organisation des Schulwesens schließt sich zunächst derjenige vom 28. Dezember 1855 über die Sekundarschulen an. Wir entheben ihm folgende Bestimmungen:

A. Errichtung und Unterhaltung der Sekundarschulen. § 1. Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden. — § 3. Der Regierungsrath wird bestimmen, welche Sekundarschulen vom Staate unterstützt werden sollen. Er hat dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Privaten oder Gemeinden zu berücksichtigen. § 6. Privaten, Gemeinden oder einem Bezirke wird die Errichtung einer Sekundarschule bewilligt: a) wenn der Regierungsrath das Bedürfnis hiefür anerkennt; b) wenn die im § 5 vorgeschriebenen Leistungen (Sorge für das Lokal, die Schulgeräthe, gemeinsamen Lehrmittel, Turneinrichtungen &c.), sowie die Besoldung der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder durch den Ertrag allfälliger Schulfonds bestritten werden können, auf wenigstens 6 Jahre gesichert sind; c) bei Schulen mit einem Lehrer für wenigstens 15 Schüler, bei solchen mit zwei Lehrern für wenigstens 30, auf 6 Jahre Zusicherung gegeben ist. § 7. Da, wo es unthunlich ist, in der nämlichen Sekundarschule die Mädchen sammt den Knaben zu unterrichten, können auch Sekundarschulen für Mädchen vom Staate unterstützt werden. Für diese Schulen gelten dann gleichfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit diese auf Mädchenschulen anwendbar sind. Auf Unterhaltung des Staates haben sie jedoch nur dann Anspruch, wenn eine Fortbildungsklasse für Primarschul- und Arbeitsschullehrerinnen mit ihnen verbunden ist. § 8. Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Sekundarschule nach § 6 gesichert ist. Er behält sich dafür die Verfügung über wenigstens zwei Freiplätze vor, welche vorzüglich an Seminarpräparanden vergeben werden sollen. § 10. In der Regel soll der einer Sekundarschule nach § 8 zukommende Staatsbeitrag nur für Sekundarschulen mit mehreren Lehrern verabreicht werden. Solche mit bloß einem Lehrer sollen nur da unterstützt werden, wo die Verhältnisse, namentlich die geographische Lage bei beschränktem Vermögen einer Gegend die Anstellung mehrerer Lehrer unmöglich machen.

B. Der Unterricht. § 11. Die Unterrichtsgegenstände sind:
a) allgemein verbindliche: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, nebst Anleitung zur Buchhaltung, Naturkunde, mit beson-

derer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe, Geographie, Geschichte, vorzugsweise vaterländische, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen; b) bloß zulässige: die lateinische und griechische Sprache, die englische und italienische Sprache, die Waffenübungen.

Mädchen können von Gegenständen, die nicht wesentlich in ihren Bildungskreis gehören, dispensirt werden.

C. Die Schüler. Die Aufnahme geschieht in Folge einer Prüfung, „in der Regel nach zurückgelegtem zehnten Altersjahr.“ Das jährliche Schulgeld darf in der Regel nicht über 60 Fr. für einen Schüler steigen. Zur Anlegung eines Sekundarschulfonds hat der Schüler eine Aufnahmgebühr von 5 Fr. und bei jeder Promotion einen Beitrag von 2 Fr. zu leisten. Außer den vom Staate vorbehalteten zwei Freistellen sind auf je 30 Schüler wenigstens zwei ganze oder vier halbe Freiplätze zu errichten.

D. Die Lehrer. Die Zahl der Lehrer an den bisher unter den Namen Progymnasien und Kollegien bekannten Sekundarschulen wird der Regierungsrath bestimmen und dabei möglichst den bisherigen Verhältnissen Rechnung tragen. Diejenige an den übrigen Sekundarschulen richtet sich nach der Zahl der Schüler in folgendem Verhältniß: 1 Lehrer auf 15—30 Schüler; wenigstens 2 Lehrer auf 30—60 Schüler, 3 auf 60—100, 4 auf 100 u. s. w. und so fortsteigend in gleichem Verhältniß. (§ 15.) Die definitive Anstellung geschieht durch den Regierungsrath. Die Amtsdauer richtet sich nach der Zeit, für welche der Bestand der Schule gesichert ist. Die Besoldung der Hauptlehrer wird durch den Regierungsrath bestimmt. Sie beträgt für die wöchentliche Unterrichtsstunde an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht (bisherige Progymnasien und Kollegien) jährlich wenigstens 60 Fr. und darf für keinen Lehrer einer Sekundarschule unter 30 fallen. — Die Sekundarlehrer sind verpflichtet, gegen eine angemessene Entschädigung außer der gewöhnlichen Schulzeit in 2—3 geeigneten wöchentlichen Stunden den Lehrlingen und jüngern Genossen des Handwerkerstandes besondern Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen zu ertheilen, welche für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind. — Näheres darüber bestimmt der Regierungsrath. (§ 22.)

Der Gesetzesentwurf über die Kantonschulen, vom 28. Dezbr. 1855, enthält in §§ 3 und 4 eine allgemeine Aufzählung und Ausscheidung der Unterrichtsgegenstände für die literarische und realistische Abtheilung. § 5 bestimmt, daß die Aufnahme der Schüler „in der Regel erst nach zurückgelegtem zehnten Altersjahr und nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplan nothwendige Kenntniß und Vorbildung zu gestatten“ sei. — Das monatliche Schulgeld beträgt „je nach der Höhe der Klassen“ 5—10 Fr. Neben dies hat jeder Schüler 6 Fr. Eintrittsgeld und bei

jeder Promotion 3 Fr. Unterhaltungsgeld zu entrichten. — Die Turn- und Waffenübungen sind obligatorisch. Wer an diesen 2 Jahre in den obersten Klassen theilgenommen hat, ist später dem Rekrutenunterrichte enthoben. — Die definitive Anstellung der Lehrer geschieht durch den Regierungsrath, „in der Regel auf eine Amtsdauer von 10 Jahren“, mit Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Besoldung auf den Fall, „daß sie nach 20 Dienstjahren durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand wären, ihre Pflichten zu erfüllen.“ — Die jährliche Besoldung beträgt für die wöchentliche Stunde eines Lehrers nicht minder als 120 Fr., für die Lehrer der untern Klassen nicht minder als 90 Fr., für die Lehrer des Zeichnens, Schreibens und Singens an allen Klassen wenigstens 75 Fr. — Aus den „besondern Bestimmungen“ ist hervorzuheben: § 12. Mit der literarischen und realistischen Abtheilung der Kantonsschule in Bern soll wie bisher eine Kantonal-Elementarschule ein Ganzes bilden. §§ 14 und 15. Die Kantonal-Elementarschule erhält einen Oberlehrer und Vorsteher, der vom Regierungsrath auf 6 Jahre gewählt wird und eine jährliche Besoldung von wenigstens 2300 Fr. bezieht, und 3 Unterlehrer oder Gehülfen, die auf Antrag des Vorstehers und der Schulkommission durch den Erziehungsdirektor unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung angestellt und jährlich mit wenigstens 40 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde bezahlt werden. — § 17. Der Regierungsrath ist befugt, den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura, namentlich in Bezug auf Unterrichtsgegenstände, Klassen, Beiträge der Schüler, Rechnung zu tragen. —

Wir erlauben uns einen prüfenden Blick auf diese Gesetzesvorschläge, halten uns aber nach der Aufgabe unserer Monatsschrift nur an die wichtigsten Bestimmungen.

Der Regierungsrath hebt in der Einleitung hervor, daß insbesondere eine gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten und ein harmonisches Zusammenwirken derselben nothwendig, diese Bedingungen zum Gedeihen des Schulwesens aber nicht vorhanden seien, und schlägt daher zuerst die Erlassung eines allgemeinen Organisationsgesetzes vor. Dieser Weg wurde auch bei den Entwürfen von 1847 und 1849 befolgt, und ist unstreitig sehr zu empfehlen entgegen jener planlosen Gesetzmacherei, welche jeweilen nur für eine Seite des Erziehungswesens sorgt, ohne das Ganze im Auge zu behalten.

Näher wird das Bedürfniß einer Schulreform in dem bereits angezeigten Berichte der Kantonalschulkommission entwickelt. Dieser hebt als zwei Grundgebrechen hervor: den Mangel einer allgemeinen und sicheren Vorbildung auf die wissenschaftlichen Studien an der Hochschule und den Mangel einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Realbildung der Jugend. Eine streng wissen-

schäftsliche Vorbereitung wurde bisher nur von den Theologen gefordert, den andern Studirenden aber erlassen. Hinsichtlich der Realschulbildung führt der Bericht die Thatsache an, daß der Kanton Bern keine einzige Anstalt besitzt, deren Schüler beim Austritte die Vorbildung aufweisen, welche das Polytechnikum als Bedingung zum Eintritt aufstellt. Als ein wesentliches Hinderniß für die Entwicklung des Realunterrichtes wird die „verworrene und lähmende Verbindung mit dem Literarunterrichte“ herausgehoben und deshalb gefordert: „Ausscheidung der Real- von der Literarschule und selbständige Pflege jeder dieser beiden Schulanstalten, — sodann durchgreifende Unterscheidung des streng wissenschaftlichen vom bloß gewerblichen Realunterrichte und selbständige Pflege jeder dieser zwei Richtungen im ganzen Kanton.“

Auf die Nebelstände im Volkschulwesen tritt die Kantonalschulkommission nicht ein, und es fehlt daher in jenem Berichte die Begründung eines wichtigen Theiles der vorgeschlagenen Reform. Man hätte in dieser Beziehung hauptsächlich hervorzu stellen: die Überfüllung vieler Schulen, die Anhäufung vieler Klassen unter einem Lehrer, die Unvollständigkeit und Verschiedenheit der Lehrmittel, den unsleihigen Schulbesuch, die unzureichende Schulinspektion und die maßlos schlechte Besoldung der Lehrer.

Wenn man sich nicht um bloße Namen streiten will, muß man die in den §§ 2, 5 und 9 enthaltene Gliederung der verschiedenen Anstalten als eine sachgemäße und klare anerkennen. Diese allgemeine Eintheilung genügt aber nicht zur Sicherung einer organischen Verbindung der Schulen. Eine solche fordert nothwendig auch eine scharfe Abgränzung der Bildungsstufen, aus welcher klar hervorgeht, wie die einzelnen Anstalten einerseits ihr besonderes Gebiet behaupten und anderseits zur Bildung eines vollständigen Schulorganismus ineinander greifen. Dieser Forderung ist in dem Gesetzesentwurfe nicht vollständig entsprochen. Während für die Primarschule die Unterrichtsstufen schon im allgemeinen Gesetze bezeichnet sind, findet man erst in den Spezialgesetzen, in welchem Jahre der Übertritt aus jener in die Sekundar- und Kantons- schule geschehen solle, und die wichtigen Fragen, wann der Zögling aus der Sekundarschule in die Kantonschule und aus dieser in die Hochschule treten könne, bleibt da noch unbeantwortet. § 24 des Sekundarschulgesetzes und § 18 des Kantonschulgesetzes weisen die näheren Bestimmungen dem Regierungsrath zu. Wenn man auch ganz wohl begreift, daß die Schulgesetzgebung im Kanton Bern, wo so verschiedenartige Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, weniger ins Einzelne greifen darf, als in einem kleinern Kanton mit einfacheren Verhältnissen, so läßt sich doch nicht billigen, daß sogar die Bestimmungen über die Zahl der Klassen und Jahreskurse, durch welche die ganze Verbindung der Lehranstalten bedingt ist, im Gesetze ausgewichen und dem Regierungsrath überlassen sind. Die Kantonalschulkommission, nach deren

Vorschlägen der Entwurf abgesetzt ist, behandelt diesen wichtigen Punkt auch in ihrem Berichte nicht mit der wünschbaren Bestimmtheit. Auf S. 61 wird beiläufig gesagt, daß die Sekundarschüler „mit dem zwölften bis vierzehnten Jahre“ in die Kantonsschule treten können, und auf S. 55 heißt es, daß die literarische Abtheilung der Kantonsschule „acht oder neun Klassen,“ die realistische „sechs oder sieben Klassen“ haben werde.

Sieht man von der unbestimmten Fassung des Gesetzes ab und nimmt die Sache, wie sie nach dem begründenden Berichte verstanden sein will, so erkennt man durchweg die Absicht, eine möglichst gründliche Vorbereitung auf die Hochschule wie für das Polytechnikum zu sichern. Diese Seite der Reorganisation ist mit gründlicher Schärfe und eindringlicher Wärme beleuchtet. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechen der nothwendigen Förderung einer grundsätzlichen Scheidung des literarischen vom realistischen Unterrichte und dem dringenden Bedürfnisse einer Anstalt, welche sich über die Leistungen der niedern Gewerbsschulen erhebt und einen wissenschaftlichen Realunterricht pflegt. Den verschiedenen Abtheilungen der Kantonsschule ist ihre Stellung nebeneinander und zu den höhern Anstalten klar und zweckmäßig angewiesen. Mit den „Volksschulen“ ist die organische Verbindung nicht hergestellt. Aus dem Berichte der Kantonalschulkommission ersieht man, daß nur die Verschiedenheit der Bildungsbedürfnisse im Allgemeinen ins Auge gefaßt, hingegen die Frage nicht praktisch beantwortet wurde, für welche Schulstufen dieselbe maßgebend sein könne. Diesem Mangel der Untersuchung ist es beizumessen, daß zunächst die Stellung der Sekundarschulen zu den Kantonsschulen gänzlich unklar und unsicher wurde. Der Bericht spricht die Ansicht aus, daß nicht bloß der literarische Unterricht vom realistischen, sondern auch die „streng wissenschaftliche Realbildung von der bloß allgemein gewerblichen“ schon vom 10. Jahre an geschieden werden müsse. Die Sekundarschulen sind als „gewerbliche Volksschulen“ bezeichnet, und wenn ihrer Aufgabe auch noch in unbestimmter Weise beigesfügt ist, daß sie die Vorbereitung zum Eintritt „in höhere Klassen“ der realistischen Abtheilung der Kantonsschule darbieten sollen, so steht dies im Widerspruche zur Einrichtung der untern Klassen jener Anstalt, und ist aus allem leicht zu erkennen, daß man die gesammte wissenschaftliche Vorbereitung auf das Polytechnikum wie auf die Hochschule in eine einzige Anstalt, die Kantonsschule, concentriren möchte. Die diesem Plane zu Grunde liegende Ansicht, daß sich die Vorbereitung auf eine höhere wissenschaftliche Anstalt und die Befähigung für das praktische Leben auf keiner Stufe des Realunterrichtes zweckmäßig vereinigen lassen, ist nach vielfacher Erfahrung eine unrichtige. Die aargauische Kantonsschule schließt sich an das Polytechnikum an und baut auf die Leistungen der Bezirksschulen; im Kanton Zürich sind die Sekundarschulen hauptsächlich „gewerbliche Volksschulen“ und

jedes Jahr treten Schüler aus denselben in die obere Industrieschule, welche in $2\frac{1}{2}$ Jahren zum Eintritte in das Polytechnikum vorbereitet; auch aus andern Kantonen kommen Zöglinge der Real-, Sekundar- und Bezirksschulen an die obere Abtheilung der zürcherischen Kantonschule; im Kanton Bern selber gibt es Sekundarschulen, welche schon Zöglinge mit dem besten Erfolge für diese Stufe vorbereitet haben. Gestützt auf diese Thatsachen, darf man entgegen der im Berichte aufgestellten Behauptung zuversichtlich annehmen, daß sich auch im Kanton Bern eine den Zeitbedürfnissen vollkommen entsprechende Realbildung erreichen ließe, wenn man die Mittelschulen im ganzen Kanton besser organisierte und an dieselben noch eine gemeinsame höhere Anstalt anschloß, die in 3 Jahreskursen eine streng wissenschaftliche Vorbereitung auf den Eintritt in das Polytechnikum sicherte. — In Betreff der literarischen Vorbildung gestattet § 8 des Gesetzes den Progymnasien und Kollegien den Unterricht in den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache. Es dürfte eine solche Erweiterung auch noch andern Sekundarschulen möglich gemacht und dann die Stufe, auf welcher der Anschluß an die Kantonschule geschehen soll, bestimmt bezeichnet werden. — Die Concentration eines Theiles der wissenschaftlichen Vorbildung in eine Kantonschule ist unumgänglich nöthig; es übersteigt die Kräfte eines Kantons, mehrere Anstalten zu gründen, welche den Unterricht auf zweckgemäße Weise bis zum Übertritte in die Hochschule oder das Polytechnikum fortführen könnten; sie aber nach dem vorliegenden Plane auch für die untern Bildungsstufen geltend zu machen, ist nicht bloß unnöthig, sondern geradezu zweckwidrig. Will ein Staat die wissenschaftliche Bildung ernstlich fördern, so muß er sie den tüchtigsten Kräften des ganzen Volkes erreichbar machen. Dies ist nur möglich, wenn die Schulorganisation eine sichere Bahn von jeder Dorfschule bis zur Hochschule hinauf eröffnet, wenn die Anstalten, in welchen der realistische und literarische Vorbereitungsunterricht beginnt, in alle Landestheile hineinreichen und jedem fähigen Knaben zugänglich gemacht werden. Wird die Erreichung einer wissenschaftlichen Ausbildung an die Bedingung geknüpft, daß der Knabe schon mit dem 10. Jahre in die Kantonschule trete, so ist gewiß, daß ein weit geringerer Theil der gesammten Jugend jener Wohlthat theilhaftig wird, und daß ungeachtet der Stipendien, welche der Staat ertheilen kann, in der Regel die vermöglichern und nicht die geistigbegabtesten Söhne den wissenschaftlichen Beruf ergreifen; womit dem Staate, wie der Wissenschaft selber gleich schlecht gedient ist. Auch hiefür spricht die Erfahrung. — Die Schweiz zählt gegenwärtig viele tüchtige Männer, welche nie zu einer wissenschaftlichen Berufsbildung gelangt wären, hätte nicht eine wahrhaft republikanische Schuleinrichtung die ersten Vorbereitungsanstalten allen Theilen des Volkes näher gebracht. Auf die in alle Landestheile verlegten Sekundar- oder

Bezirksschulen, welche einen Weg zur weiteren Fortbildung eröffnen, setzt man überall, wo sie bestehen, mit Recht so entschiedenen Werth, daß man sie eher zu mehren und weiter auszubilden, als einzuschränken bemüht ist. — Gegen die vorgeschlagene Concentration erheben sich noch andere, ernste Bedenken, die wir in diesem Überblicke nicht entwickeln können. Wir sprechen nur als volle Überzeugung aus: daß die in den verschiedenen Familien des Landes aufwachsende Jugend an Leib und Seele frischer bleibt, als die, welche man in einem mit der Kantonsschule verbundenen Pensionate heranzieht.

In Bezug auf die Verbindung der Sekundar- und Kantonsschulen mit der Primarschule halten wir für unzweckmäßig, daß der Eintritt in jene Anstalten schon nach zurückgelegtem 10. Altersjahr geschehen soll. Den Kindern in einem Alter, da sie in ihrer Muttersprache noch so geringe Vorbildung besitzen, die Erlernung fremder Sprachen zuzumutzen, ist der gesunde Entwicklung des jugendlichen Geistes im Allgemeinen und dann gerade auch einem sicheren Fortschritte in jenen Fächern, welche man durch solche Verfrühung begünstigen möchte, hinderlich. Dann ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei einer solchen Begränzung der Anstalten einerseits den Eltern die Wahl und Benutzung der Bildungsstätten für ihre Kinder sehr erschwert, anderseits die Organisation der Sekundar- und Kantonsschulen durch die Vermehrung der Klassen schwieriger gemacht, die in § 5 des Gesetzes verlangte Gliederung der Primarschulen nicht beachtet und deren inneres Leben durch die unzeitige Entziehung der fähigsten Schüler benachtheiligt wird. Die im Berichte ausgesprochene Ansicht, daß bei einem über das 10. Jahr hinaus fortgesetzten Besuche der Primarschule „das Gedächtniß und das Denken schon mit realistischem Stoff angefüllt“ werde und die Schüler daher im 12. Jahre unmöglich mehr die Elemente der alten Sprachen mit frischem Interesse aufnehmen können, hat wenig Grund und läßt sich durch anderwärts gemachte Erfahrungen widerlegen. So empfängt z. B. das Gymnasium in Zürich die Böblinge im 12. Jahre aus der Realabtheilung der Primarschule und weiß seine Aufgabe doch vollständig zu lösen. — Eine Störung des Verhältnisses, welches zwischen der Kantonsschule und den Volksschulen bestehen soll, erblicken wir ferner noch in den Bestimmungen über die Kantonalelementarschule. Der Bericht erklärt, daß diese unentbehrlich sei, weil der Staat eine Anstalt haben wolle, „welche unter allen Umständen sicher und gewiß die wissenschaftliche Vorbildung der Jugend des Kantons Bern schlechthin leiste,“ und den andern Primarschulen zeige, was sie zu leisten haben, und fügt unter Anderm noch hinzu, Bern habe als Hauptstadt des Kantons und der Eidgenossenschaft die Pflicht auf sich, der nicht unbedeutenden Zahl höherer und niederer Beamten eine Anstalt zu bieten, der sie ihre Kinder getrostest Herzens anvertrauen dürfen. Nun liegt aber doch gewiß die erste Aufgabe der Organisation des Schulwesens

einer Republik darin, eine Primarschule zu begründen, welche die Kinder aller Stände vereinigt, für alle gut genug ist, jedem talentvollen Knaben den Uebertritt in eine höhere Lehranstalt möglich macht, und die Kantonsschule auf das gesammte Volksschulwesen zu stützen. Diese Aufgabe ist keineswegs eine unlösbare. In den Kantonen, wo die wissenschaftlichen Lehranstalten am schönsten aufzblühen, baut man schon lange auf die Leistungen, welche jeder guten Dorfsschule möglich sind, und die gegenwärtig auch in manchen öffentlichen Primarschulen des Kts. Bern vollständig erreicht werden. Als Musterschule kann die Kantonal-Elementarschule nicht dienen, weil sie in ihrer ganzen Einrichtung von den andern Primarschulen weit abweicht, für 4 Jahreskurse einen Oberlehrer und 3 Gehülfen erhält und schon im 2. Schuljahr den Unterricht in Geschichte und Geographie aufnimmt, was man sonst von keiner Elementarschule verlangen darf.

Nach diesen Bemerkungen über einen Theil des allgemeinen Organisationsplanes heben wir mit Freuden hervor, daß uns die meisten Bestimmungen über das Primarschulwesen ganz geeignet erscheinen, einen entschiedenen Fortschritt zu begründen. Die bis auf das 16. Altersjahr ausgedehnte Schulpflichtigkeit, deren Festhaltung im Kt. Bern auf keine großen Schwierigkeiten stößt, wenn man in der Festsetzung der Ferien und der wöchentlichen Stundenzahl die Bedürfnisse des Volkes gehörig berücksichtigt, kann, in Verbindung mit den in den §§ 6 und 7 gesicherten Mitteln gegen die Ueberfüllung der Schulen und die Klassenanhäufung, die Berner Volksschulen zu den wirksamsten unsers Vaterlandes erheben. — § 3 dürfte die Lehrgegenstände etwas klarer bezeichnen und mit Rücksicht auf die Oberschulen auch die allgemeine Geschichte und Geographie, sowie das Turnen berühren. — In der Ernennung von Schulinspektoren erkennen wir eine wesentliche Verbesserung, finden aber, daß 6 derselben unmöglich genügen können zur Ueberwachung von mehr als 1200 Primarschulen, die der Kt. Bern zählt. — Die „allgemeinen Bestimmungen“ enthalten viel Gutes; namentlich wird durch die Aufstellung eines allgemeinen Unterrichtsplanes und obligatorischer Lehrmittel eine ersprießliche innere Organisation der Schulen möglich gemacht. Es bleibt nur zu wünschen, daß das Spezialgesetz über die Primarschulen, welches dann auch die so dringliche Verbesserung der Lehrerbefoldung sichern soll, nicht mehr lange auf sich warten lasse.

Auf die Spezialgesetze über die Sekundar- und Kantonsschulen brauchen wir nicht mehr einzutreten, nachdem wir oben die Verbindung der Anstalten näher besprochen haben. Es genügt, hier bloß noch hervorzuheben: daß der Kanton Bern gegenwärtig außer den Progymnasien in Biel, Thun und Neuenstadt und den Kollegien in Bruntrut und Delsberg nur 15 Sekundarschulen und von diesen keine im Jura und Oberlande besitzt, daß durch ein Gesetz, welches die Gründung solcher Anstalten neuerdings von den Kräften und dem

Willen der Privaten und Gemeinden abhängig macht, die Beförderung einer tüchtigen Realbildung gerade da, wo diese noch am weitesten zurücksteht, nicht erreicht, und durch die Bestimmungen, nach welchen künftig auch Sekundarschulen mit nur einem Lehrer gestiftet werden können, das Mittelschulwesen aus dem richtigen Verhältnisse zu den Oberklassen der Primarschule gerückt und in seiner innern Entwicklung gehemmt wird. —

Diesem allgemeinen Urtheile über die vorliegenden Gesetzesentwürfe schließen wir den aufrichtigen Wunsch an, es möchte bei einer nochmaligen Prüfung derselben durch die Behörden das Mittel gefunden werden, alle wohlmeinenden Schulfreunde des Kantons Bern für die Anhandnahme und Durchführung der so dringenden Reform des öffentlichen Unterrichtswesens bald zu einigen.

H. G.

Mittheilungen über den Zustand und die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens.

Schaffhausen. (Korr.) Je fühlbarer der Lehrermangel wird, und je lauter die Klagen darüber werden, desto mehr kommen allerlei Mittel in Vorschlag, welche diesem Nebelstande abhelfen sollten. Bis dahin war es aber unmöglich, der, man darf wohl sagen, alleinigen Ursache desselben höhern Orts Anerkennung zu verschaffen. — Bei Berathung des neuen Schulgesetzes im November 1850 hat der Kantonallehrerverein in einem Memorial an den Gr. Rath auf die nachtheiligen Folgen, welche besonders der §. im Gesetze, der die Wahl der Lehrer in die Hände der Gemeinden legt und dieselben von 8 zu 8 Jahren einer Erneuerungswahl durch die Gemeinde unterstellt, für unser Schulwesen haben dürfte, aufmerksam gemacht, und im Interesse der Jugendbildung Aenderung des besagten § gewünscht. Allein der hochlöbl. Gr. Rath ist über jene „Lehrermeinung“ hinweggeschritten, und schon im Jahre 1854 war die Kommission über den Verwaltungsbericht im Fall, im Gr. Rath daran anzutragen, „es möchte die Regierung eingeladen werden, dafür zu sorgen, daß die Lehrerstellen auch mit geprüften Lehrern besetzt werden möchten, und wenn es selbst nöthig werden sollte, hiezu den Gesetzgeber in Anspruch zu nehmen.“ Damals sprach sich der Präsident des Erziehungswesens dahin aus: es liege der Hauptgrund namentlich im Schulgesetz und zwar in der Bestimmung, wonach die Gemeinden die Erwählung der Lehrer und deren Wiederwahl nach 8 Dienstjahren in Händen haben; wenn also der Gr. Rath in diesem Sinne einer Aenderung des Gesetzes nicht abhold sei, so möge man

die Wege zur Beseitigung dieses Nebelstandes einlenken. Der Gr. Rath stimmte zum Antrag der Kommission. Der Regierungsrath und Erziehungsrath prüften diese Angelegenheit und brachten den 5. März 1855 den Antrag an den Gr. Rath: „die Wahl der Lehrer sei durch den Erziehungsrath unter Zuzug von 6 Gemeindsabgeordneten und dem betreffenden Schulinspektor vorzunehmen.“ — Trotzdem, daß selbst ein Mitglied des Erziehungsrathes darüber bemerkte: es sei wahr, es haben sich an die Wahlen durch das Volk viel Hoffnungen geknüpft, dagegen seien auch viele Befürchtungen ausgesprochen worden; bis jetzt haben sich die Hoffnungen nicht bestätigt, dagegen die ausgesprochenen Befürchtungen als wahr herausgestellt; zu viele Wahlversammlungen ermüdeten, daher kommen die Leute nicht; die Wähler seien auch nicht unbefangen genug; Verwandte und Bekannte besuchten die Wahlversammlungen, die Andern nicht; man sehe auch mehr darauf, daß einer ein Ortsbürger sei, als darauf, daß der Tüchtigste gewählt würde, — fanden doch die Ansichten und Meinungen Anklang, welche die Ursachen des Lehrermangels theils in der Richtung der Zeit überhaupt, theils im Mangel an einem Seminar in Schaffhausen, theils in den Besoldungen finden wollten, und die Mehrheit des Gr. Rathes verwarf jenen Antrag der Regierung.

Im Monat November 1855 war aus dem im Gr. Rath verlesenen Gutachten der staatswirthschaftlichen Kommission über den Verwaltungsbericht des Regierungsrathes pro 18^{53/54} zu entnehmen, daß diese Kommission aus dem Berichte die Überzeugung gewonnen, daß unser Schulwesen sichtlich an Mangel an Lehrern leide, und der einzige Zögling, der sich zur Maturitätsprüfung angemeldet, als untauglich zurückgewiesen werden mußte; ferner, daß die vom Regierungsrath seiner Zeit eingebrachten Vorschläge bezüglich der Lehrerwahlen für Hebung dieses Nebelstandes vom Gr. Rath nicht im Interesse des Schulwesens verworfen worden seien; es stelle die Kommission daher den Antrag, „die Regierung sei eingeladen, Bericht und Antrag zu hinterbringen, wie diesem Nebelstande abzuholzen sei, namentlich zu prüfen, ob nicht ein reorganisiertes Lehrerseminar unter Zuzug der Lehrkräfte am Gymnasium diesen Nebelstand zu beseitigen im Stande wäre.“

Von mehreren Mitgliedern des Gr. Rathes wurden weitere Mittel zur Hebung jenes Nebelstandes vorgeschlagen, wie z. B. „es möchte die Errichtung einer Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse unter Beihilfe des Staates ein weiteres Mittel zur Besserung der Lage der Lehrer sein“, bessere Besoldungen dürften auch helfen u. s. w.; überhört wurden aber wieder diejenigen Stimmen, welche dem Lehrer zunächst eine festere Stellung geben und im Mangel an dieser die Ursache der Nebelstände finden wollten.

Wenn wir uns nicht darüber verwundern, daß der Antrag auf Festhalten

an den periodischen Wahlerneuerungen der Lehrer wieder von demjenigen Mitgliede des Gr. Räthes ausging, welches bei Berathung des neuen Schulgesetzes im November 1850 sein Votum für dieselben mit den Worten begründete: „Wenn man demokräteln will, so muß man es auch recht wollen“, — so fällt uns dagegen auf, daß dasselbe zur Hebung der Nebelstände jetzt bessere Besoldung vorschlug, da ihm, weniger als uns, unbekannt sein kann, daß sowohl der Staat als die Gemeinden für das Schulwesen schon so große Opfer bringen *), daß das Volk geneigt ist, die vermehrten Steuern und Abgaben den Ausgaben für die Schulen zuzuschreiben. Wir erlauben uns daher, daran zu zweifeln, daß jenes Mitglied im Ernst daran glaube, die Lehrer könnten so leicht besser besoldet werden.

So stehen wir also heute bezüglich der Stellung der Lehrer um keinen Schritt weiter vorwärts, als im Jahr 1850. Über eine Errungenschaft, wenn sie unter der Hand nicht wieder zu Wasser wird, hätten sich die Lehrer zu freuen; darüber nämlich, daß endlich im Schoße des Gr. Räthes etwelche Anerkennung gefunden, um was der Kantonallehrerverein die h. Regierung längst gebeten, nämlich: die Unterstützung einer zu errichtenden Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse durch einen Staatsbeitrag. —

Was die Errichtung eines Seminars betrifft, so zweifeln wir sowohl daran, daß es möglich sei, in dem kleinen Kt. Schaffhausen ein ordentliches Seminar zu schaffen, als auch daran, daß ein Seminar den Nebelständen abhelfen werde. Die Zeit wird lehren! Wir schließen diesmal mit der wiederholten Behauptung, daß die unsichere Stellung der Lehrer es ist, die schon angestellte Lehrer vom Berufe abzieht und die sowohl Väter und Lehrer abschreckt, Jünglinge zum Lehrerberufe aufzumuntern, als auch tüchtige auswärtige Lehrer abhält, sich auf Lehrstellen im Kanton anzumelden.

Auszug aus dem regierungsräthlichen Amtsbericht von 1853/54.

1. Stand der Elementarschulen. An den 36 Gemeindeschulen des Kantons sind 108 Lehrer mit der Gesamtbesoldungssumme von 69000 Fr. angestellt. In der Stadt Schaffhausen (24 Lehrer, Ausgabesumme 21,794 Fr.) kommt durchschnittlich auf einen Lehrer eine Besoldung von 908 Fr. und auf der Landschaft eine solche von 562 Fr.

Die Alltagsschulen besuchten 5681 und die Fortbildungsschulen 1495 Schüler (183 weniger, als im vorigen Jahr). — Die ordentlichen Staatsbeiträge an diese Schulen belaufen sich auf 12,000 Fr., die außerordentlichen auf 5,613 Fr.

2. Stand der Realschulen. Es gibt 5 Realschulen mit 13 Klassen

*) Siehe unten: Auszug ic.

und 15 Lehrern bei einer Besoldungssumme von 22,260 Fr. Die Schülzahll beträgt 295. Die Staatsbeiträge belaufen sich auf 18,894 Fr., die Schulgelder auf 5740 Fr.

3. Stand des Gymnasiums. An dieser Anstalt ertheilen 15 Lehrer Unterricht; diesen besuchen 77 Schüler (68 Kantonsbürger, 5 aus andern Kantonen und 4 Ausländer). Der Staat verausgabt an Besoldungen 25,952 Fr.; darüber hinaus hat er (jedoch nicht bloß an quiescirte Lehrer am Gymnasium) 3,318 Fr. Pensionen zu bezahlen.

Die Gesammtausgaben des Staates für das Unterrichtswesen beliefen sich im Amtsjahr 1853/54 auf zirka 65,000 Fr. und die Gemeindesleistungen für die Elementarlehrer auf wenigstens 60,000 Fr. Die von den Eltern zu zahlenden Schulgelder belaufen sich auf 22,983 Fr. Es wird daher jährlich im Kt. Schaffhausen für das Schulwesen die Summe von zirka 148,000 Fr. verwendet.

Nargau. Aus dem Tagebuch eines Schulinspektors.

1. Als ich heute nach N. kam, sah ich ein mit Blumen eingefasstes Tableau an der Wand hängen. Die Kinder hatten es ihrem Lehrer zum Namensfeste geschenkt. — Wenn so was aus freiem Antrieb und aufrichtiger Verehrung geschieht, so hat es großen Werth. Es ist ein Zeichen, daß sich jenes innere Verhältniß zwischen Lehrer und Schülern gebildet, welches wahre Erziehung bedingt; es ist selber schon eine Frucht der Erziehung, weil es ein Ausdruck der Dankbarkeit gegen den Lehrer und der Hochschätzung seines Unterrichts ist, und zwar ein zarter und sinniger, und es ist bei dem vielen Schweren, welches der Lehrerberuf mitbringt, eine wohlthuende Ermunterung.

2. Die Gemeinde N., früher dem Schulwesen durchaus nicht hold, hat ungeachtet der gesetzlichen Besoldungsverhöhung eine außerordentliche Zulage beschlossen, um endlich einmal einen tüchtigen Lehrer zu bekommen. Die Nachbargemeinde K. hat ihrem braven Lehrer die Besoldung um 100 Fr. aufgebessert, damit er bleibe. — Recht so! Diese 100 Fr. sind mehr werth, als die 100 Fr., welche das jüngste Gesetz zuerkannt, weil sie nicht gezwungen verabfolgt werden, sondern theils in der Absicht, eine gute Schule zu haben, theils aus Anerkennung der befriedigenden Leistungen des Lehrers. Sage man darum nicht länger, die Schule sei dem Volke eine verhasste Last. Gute Lehrer sind geehrt, gute Schulen hat man gern. Es hat sich in dieser Hinsicht seit zwanzig Jahren Vieles geändert. Sorge man nur dafür, daß die Schulen immer mehr leisten, so werden sie immer mehr gelten.

3. In N. ist ein schmückes neues Schulhäuschen. Auch der Lehrer ist sonst gut, nur ist er höchst unordentlich. Bücher, Hefte, Vorlagen, Musikalien liegen auf Tischen und Bänken überall zerstreut und in verwahrlostem Zustande. Schon bei drei Besuchen habe ich, während ich seinem Unterrichte

beiwohnte, die Sachen gesammelt und in Ordnung gestellt. Er hat nicht gemerkt, warum. Endlich machte ich den Lehrer unmittelbar auf den Fehler aufmerksam. Wie sollen Kinder Ordnung lernen, wenn sie in der Unordnung aufwachsen? Da auf dem Lande im elterlichen Hause so oft die Ordnung mangelt, so muß sie in der Schule desto strenger walten.

4. In der Oberschule N. ertheilte der Herr Pfarrer gerade Religionsunterricht. Er saß hinter dem Pulte, hatte ein Heft vor sich, aus welchem er diktirte. Nach jedem Satze machte er ein langes Gerede, immer die Augen auf sein Manuscript gerichtet. Inzwischen umkreiste der Schulmeister die Schüler und Schülerinnen, machte „Pst, Pst,“ dräute mit dem Finger, zupfte hier und da einen zu beweglichen Buben bei den Haaren u. c. — Die ungelehrten Schullehrer greifen Manches ungeschickt an; aber die gelehrten Herren machen auch Vieles verkehrt. Viele Geistliche ertheilen einen recht fruchtbaren Religionsunterricht; aber noch mehrere wissen sich dabei nicht zu rathen und zu helfen.

5. Heute war ich wieder in N. Da gehe ich allemal gern hin. Es ist eine rechte Freude, wie dieser Lehrer so einfach, klar, ruhig unterrichtet. Die Disziplin handhabt er nur mit den Augen und durch seinen guten Unterricht. Und das ist das Wahre. In der gleichen Gemeinde ist eine sehr unruhige Unterschule. Der Lehrer poltert, straft, jagt hin und her, und doch ist immer Lärm. Er meint, diese Geschwätzigkeit und Unruhe sei ein Charakterfehler des Ortes. Das ist eitel. Er weiß die Kinder nicht zu beschäftigen und durch seinen Unterricht ihre Aufmerksamkeit nicht gehörig zu fesseln; er hat die Kinder nicht genug unter dem Auge, indem er zu viel in sein Büchlein sehen oder sich besinnen muß.

6. Wie ich heute in die Schule von N. eintrete, legt der Lehrer ein Buch weg. Die Schüler schrieben nach Vorlagen. Das weggelegte Buch war ein Band von Eugen Sue. Ist es zu wundern, wenn die Schüler da schlechte Schriften haben? Der Schreibunterricht darf für den Lehrer so wenig eine Erholung sein, als jeder andere Unterrichtszweig. Wenn da der Lehrer nicht immer herumgeht, nachsieht, Fehler zeigt, vorschreibt, zur richtigen Haltung des Körpers, der Hand, der Feder anleitet u. c.; so ist alles Schreiben eine bloße Wiederholung der ersten Unrichtigkeiten, woraus nur zu bald stehende Gewohnheiten fürs Leben werden. Nur 50 Kinder beim Schreiben überwachen, ist eine Aufgabe, welche die ganze Aufmerksamkeit, Rührigkeit und Geschicklichkeit eines Lehrers in Anspruch nimmt.

7. Wie Alles, so hat auch das Schulinspektorat seine Unannehmlichkeiten. Wenn man von der wenigen freien Zeit einen halben Tag verwendet, um einen Schulbesuch zu machen, und rennt dann an eine geschlossene Thüre, so erregt das ein sehr unangenehmes Gefühl. Heute begegnete mir diese Fatalität in diesem Halbjahre zum siebenten Male. Zwei Lehrer waren mitein-

ander auf den Markt. In N. war über die Ferien die Reparatur am Schulhause nicht fertig geworden. In O. hat der Pfarrer den Schulansang undeutlich verkündet, so daß die einen Kinder Dienstag, die andern Donnerstag zu hören glaubten. In B. sind beide Lehrer zumal frank geworden. L. mußte in wichtigen Privatgeschäften nach der Residenz. S. entschuldigte sich damit, daß nach einem guten alten Brauche jeweilen am ersten Tage nach den Ferien keine Schule gehalten werde. P. wurde gerade Holz zu seinem Hausbau geführt; da es aus Gefälligkeit geschah, so konnte er die Zeit nicht bestimmen. — Das Alles sind ganz plausible Gründe, aber die Unannehmlichkeit bleibt doch.

Nezessionen.

B. Leu, Professor in Luzern. Gieb Rechenschaft von deinem Glauben; Religionsvorträge für Studierende an öbern Gymnasien. Luzern, bei Kaiser. 1855.

Die Klagen über Irreligionosität und Untkirchlichkeit der Gebildeten und Halbgebildeten verstummen nie. Ist eine Unterrichtsanstalt nicht ungetheilt in den Händen der Ultramontanen und Pietisten, so müssen freimaurerische Behörden, ungläubige Professoren und fehlerhafte Schuleinrichtungen die Schuld an dem großen Zeitübel tragen. Aber nie sucht man die Ursache, wo man sie natürlicher Weise zunächst suchen sollte, bei denen, die zunächst die Aufgabe der religiösen Bildung auf sich haben, bei den Religionslehrern. Die Kirche hat die studirende Jugend zehn bis vierzehn Jahre in ihren Händen. Da hat sie doch gewiß Zeit zu säen, zu begießen, zu pflegen, daß das Senfkorn des Glaubens tiefe Wurzeln schlage. Wenn dessenungeachtet die Pflanze keine Dauer hat, sondern von jedem Windhauch ausgerissen wird, sollte man nicht vermuthen, daß sie nie recht festgewurzelt habe? In der Regel hat jeder Mensch aufrichtigen Triebe, die Wahrheit zu besitzen, in religiösen Fragen sowol, als in andern Verhältnissen. Wenn daher der junge Mensch die von seinen Religionslehrern ihm eingeprägte religiöse Überzeugung gegen eine andere vertauscht, so wird er es nur thun, weil ihm diese andere besser einleuchtet. (Die Fälle, wo der Untkirchlichkeit oder dem Unglauben sogenannte praktische, d. h. materielle oder sinnliche Motive zu Grund liegen, sind Ausnahmen.) Er wird aber treu an seinem ererbten Glauben halten, wenn er denselben gegenüber andern Religionsansichten als Wahrheit erkennt. Darum kann in der Regel angenommen werden, wenn ein Mensch an dem Glauben seiner Kirche irre wird, daß seine Religionslehrer nicht vermochten, ihm denselben

als Wahrheit zur rechten Erkenntniß und theuren Ueberzeugung zu bringen. Je aufrichtiger man darum dem Christenthum ergeben ist, desto mehr muß man bedauern, daß man viel bereiter ist, über Unglauben zu klagen, als durch vernünftigen und sorgfältigen Unterricht christliche Ueberzeugung zu verbreiten. Freilich geht jenes leichter, als dieses.

Von dieser Befrachtung geleitet, begrüßen wir die Schrift von Probst Leu von ganzem Herzen. Sie hat drei entschiedene Vorzüge. Als Religionslehre für Studirende hat sie die Präzisität, Klarheit und Gründlichkeit der Wissenschaft; als christliche Religionslehre setzt sie sich die Aufgabe, Wissen und Glauben mit einander zu versöhnen; als Religionslehre für katholische Jünglinge will sie in das Verständniß der hl. Schrift einführen und damit bekannt machen. Wir nennen das drei wesentliche Vorzüge, weil nur damit eine wahre und fruchtbare religiöse Ueberzeugung gewonnen werden kann. Mit Predigen, mit Ueberschwänglichkeit, mit Bibelscheu kann man wol gläubige Knaben und Jünglinge machen, aber man verschafft sich damit keine Garantie, einst gläubige Männer zu haben.

Der erste Theil der Schrift ist eine Einführung in das neue Testament, d. h. in die Hauptideen des Christenthums auf der Grundlage des Römerbriefes. Der zweite Theil gibt eine kurze wissenschaftliche Begründung des christlichen Religionssystems. — Der erste Theil und die zwei ersten Kapitel des zweiten Theils sind vorzüglich gelungen und müssen schon darum gut für den Zweck des Unterrichts wirken, weil die alte Wahrheit hier in neuer und höchst interessanter Form behandelt wird. Wir für unsere Person hätten nur hie und da das spezifisch-theologische Beiwerk weggewünscht. — Auch wollen wir, wenn wir die Schrift im Ganzen mit voller Ueberzeugung empfehlen, damit keineswegs sagen, daß wir alle einzelnen Ansichten, die darin ausgesprochen sind, theilen.

R.

K i n d, Chr., Imm. Pfarrer. Anleitung zur geographischen Kenntniß des Landes Graubünden. Chur. Druck und Verlag der Offizin von Fr. Wassali. 1855. (60 Rappen.)

Ueber die Nothwendigkeit des realistischen Unterrichts in der Volksschule wird man wol bald allgemein einverstanden sein. Auch der Verfasser obiger Schrift spricht sich dafür aus und sagt, er halte den Realunterricht für zuträglicher zur allseitigen Ausbildung, als das unersättliche Rechnen und das einschneidende Grammatiziren. Im Weiteren kommt dann freilich auch das Was, Wieviel und Wie des realistischen Unterrichtes viel an. Maßgebend in Beziehung auf die Behandlung des Stoffes ist jedenfalls das Gesetz der Anschauung. Das Wissen darf nicht Gedächtniswerk sein; es muß auf dem Wege der An-

schauung und durch Denken vermittelt werden. Es gilt dies auch dem Unterricht in der Geographie. Wie oft plagt man nicht die Schüler mit bloßen Namen, Zahlen, Registern, und doch sollten Namen und Zahlen nur die Bezeichnung geben für das wirkliche Aufgefasste. Der Herausgeber der angeführten Schrift will mit seiner verdienstvollen Arbeit den Lehrern und vorgerücktern Schülern eine gedrängte Anleitung geben zu einer möglichst genauen, anschaulichen und gründlichen Kenntniß des engen Vaterlandes. Auf 78 Seiten hat der Verfasser in sehr gedrängter, aber klarer und sprachlich-präziser Darstellung das Wichtigste zusammengefaßt. Das Ganze gliedert sich in folgender Weise:

Einführung.

I. Allgemeine Übersicht des Landes Graubünden. A. Abdachung des Rheins. B. Abdachung des Inn. C. Die Gränzflüsse der südlichen Abdachung.

II. Eigenthümlichkeiten des bündnerischen Gebirgslandes. a) Seebildung. b) Rüsen, Bergstürze und Schuttkegel. c) Gletscher. d) Gebirgsarten, Erz und Heilquellen. e) Die Pflanzenbedeckung des Landes. f) Die Bewohnung des Landes. Lebensweise und Beschäftigung der bündnerischen Gebirgsbewohner.

III. Ortsbeschreibung. A. Nördlicher Theil des Kantons. B. Das bündnerische Mittelland von Chur an südlich bis zur Albula. C. Der Südrand Graubündens. D. Der Ostrand des Kantons Graubünden. E. Der Westrand.

Anhang. Verschiedene Landeseinteilungen für Verwaltungszwecke. Übersicht aller graubündnerischen Gemeinden nach der Bezirks- und Kreiseinteilung alphabetisch und mit Angabe der Konfessionsverhältnisse geordnet. Verhältniß der männlichen und weiblichen Bevölkerung in den einzelnen Bezirken.

Auswanderungstafel.

Der Verfasser hat gesucht, die Gliederung auf naturgemäße, anschauliche Weise durchzuführen, um klare und deutliche Vorstellungen zu bilden und ein sicheres Bild des Einzelnen und des Ganzen zu erzeugen. Die Darstellung darf als eine gelungene bezeichnet werden. In wie weit das Einzelne überall zutreffend ist, können wir nicht entscheiden; es ist eine so genaue Darstellung auch kaum zu erwarten bei einem Lande, das so schwer zu beschreiben ist, wie Graubünden. Wesentliches fehlt nicht. Der Verfasser hat aus einigen scharf gezogenen Linien ein Gesamtbild entwerfen wollen, und das ist ihm gelungen. Die Schrift ist den Lehrern, den obersten Klassen gehobener Volksschulen, angehenden Jünglingen warm zu empfehlen.

Verschiedene Nachrichten.

Schweiz.

„Des Lebens Tag ist schwer und schwül.“

Stolberg.

Narau. Jubiläum. (Korr.) Am 19. Februar wurde in Narau ein seltes Fest begangen. Die Primarlehrerin, Frau M. Magdalena Hagenbuch, geb. Häfner, feierte nämlich ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Sie wurde im Jahr 1806 am 19. Februar als zweite Lehrerin der hiesigen Mädchenschule vom h. Schulrathe des Kts. Margau bestätigt, und bekleidete bis vor Kurzem ununterbrochen ein halbes Jahrhundert lang das schwere Amt. Zu bemerken ist, daß sie Mutter von 11 Kindern ist, und außer den häuslichen Geschäften stets getreulich ihrem Berufe oblag, und froher Muth und heitner Sinn sie immer begleiteten. Beinahe 80 Jahre alt tritt sie nun, um ihre letzten Lebenstage in Ruhe zu beschließen, vom Lehramte zurück.

Die würdige Jubilarin trat Nachmittags zwei Uhr, von zwei Amtsgenossinnen begleitet, in den Saal des städtischen Rathauses. Die Schuljugend begrüßte sie mit einem innigen und zu dieser Feier von Hr. Oberbeck componierte Liede. Hr. Pfarrer Zschokke, als Präsident der Schulpflege, hielt nun eine begeisterte Rede, in welcher er vorerst den Zweck gegenwärtiger Feier darlegte, sodann einiges aus dem Leben und Lehramte der Jubilarin mittheilte und deren Pflichttreue und Diensteifer hervorhob, ferner von wichtigen Momenten aus der Schulgeschichte der Stadt Narau sprach und um's hiesige Schulwesen hochverdiente Personen in's Gedächtniß zurückrief, und schließlich noch der greisen Lehrerin einen heitern und glücklichen Lebensabend und die Vergeltung des Himmels wünschte. Hierauf überreichte Hr. Schulinspektor Hollmann der Jubilarin im Namen der h. Regierung eine Ehrengabe von Fr. 100 in Gold, begleitet von einer entsprechenden Zuschrift des Hr. Erziehungsdirektors. Hr. Stadtammann Zimmerli erfreute sodann die greise Lehrerin mit der Mittheilung, daß ihr auch fernerhin die Besoldung werde ausgerichtet werden, und Hr. Oberlehrer Niggli begleitete seine herzliche Anrede mit einem Geschenke der Schulpflege und Lehrerschaft. Hr. Pfarrer Hagenbuch in Suhr, Sohn der Jubilarin, stattete im Namen seiner von der Feier tief ergriffenen Mutter der obersten Schulbehörde und Allen, welche diese Feier verherrlichen halfen, seinen wärmsten Dank ab. Ein schönes Lied schloß die erhebende Feier, und keiner der vielen Anwesenden verließ wol ohne tiefe Rührung den Saal.

Appenzell A. Rh. Ein ausgezeichnetes Beispiel gemeinnützigen Sinnes wird eben jetzt in Herisau gegeben. Die gegenwärtige Realschule, die 1838

gegründet wurde, war bis anher Privatsache. Ein Verein gemeinnütziger Männer hatte sie gegründet und seither erhalten. Durch Geschenke und Vergabungen bildete sich allmälig ein Schulfond von 47000 Fr. Erst wurde der Unterricht durch 3, seit längerer Zeit (wenn wir nicht irren) wird er durch 4 Lehrer vermittelt. Jetzt ist der Realschulverein Willens, die schöne Anstalt der Gemeinde zu übergeben, aber nicht mit dem Kapital von 47000 Fr., zu dessen Zinsen noch übermäßige Schulgelder oder andere Beiträge gelegt werden müßten, um die Bedürfnisse derselben zu bestreiten. Was thut nun der Verein? Er beschließt, den Fonds auf 100000 Fr. zu stellen, und hiefür beim Herisauer Publikum anzuklopfen. Und der Beschuß ist auf bestem Wege, erfüllt zu werden. Binnen einer Woche waren 40000 Fr. gezeichnet, und es bedurfte zur vervollständigung der Summe nur noch 13000 Fr. Mögliche, daß auch diese schon gezeichnet sind. Ehre und Anerkennung solcher Opferwilligkeit, und zwar um so mehr, als Herisau auch weiß, was das gesetzliche Steuern heißt, und als ohnehin auch dort die Fälle immer wiederkehren, die ein Aufthun der Hand erheischen.

(Greimüth. Appenzeller.)

Bern. Die Schulsynode hat sich gegen die neuen Gesetzesvorschläge und für die Grundlage der Entwürfe von 1849 ausgesprochen.

In Herzogenbuchsee fand eine Versammlung von Schulfreunden statt, in deren Auftrag eine bereits im Druck erschienene Vorstellung an den Gr. Rath abgefaßt wurde, welche die Zurückweisung der Projekte an die vorberathende Behörde oder dann die Berücksichtigung folgender Wünsche verlangt: 1) Grundsätzliche Bestimmung der Primarlehrerbefördung schon im Organisationsgesetze, 2) Vermehrung der Schulinspektoren, 3) Beibehaltung des Seminars für Lehrerinnen, 4) Umgestaltung des Sekundar- und Kantonsschulwesens vornehmlich in folgenden Punkten: a. daß den Sekundarschulen und Progymnasien bessere Garantie gegeben, b. daß sie zu eigentlichen Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen erhoben werden, c. daß die Kantonsschule in Bern erst mit dem 14. oder 15. Altersjahr der Schüler beginnen und von den auf dieselbe vorbereitenden Klassen (Progymnasien) getrennt werde, und d. daß solchen Ortschaften, welche bedeutende eigene Opfer dazu leisten, die Errichtung höherer Realklassen durch das Gesetz wenigstens ermöglicht werde.

Thurgau. In Gachnang starb Hr. Pfarrer Hanhart, seiner Zeit Rektor des Gymnasiums und der Realschule und Professor der Pädagogik in Basel. Wir werden im nächsten Heft einen Rückblick auf die bedeutenden Verdienste dieses ausgezeichneten Schulmannes mittheilen.

Schwyz. Am 21. Februar war die Jüy'sche Direction in Zürich versammelt. Sie erklärte sich mit dem schwyz. Seminarplan im Allgemeinen einverstanden. Auf die neuliche Ausschreibung von 30 Jahresstipendien à 300 Fr.

100 für Sekundarlehrer-Aspiranten meldeten sich nur 6 Jünglinge, von denen 3 an ihren Heimatsorten Privatunterricht nehmen wollten. Die Direction verwarf diese Gesuche, so daß nur noch 3 übrig blieben, von denen aber auch noch 1 abgewiesen werden mußte.

Graubünden. Gegen 150 Gemeinden des Kantons sind beim Erziehungsrath um Zulagen zu den Schullehrerbefordernungen eingekommen.

Frau Bundespräf. Ganzoni in Cellerina hat schon seit mehreren Jahren freiwillig den dortigen Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilt. Sie machte der Schule nun ein Neujahrs geschenk von Fr. 500, damit aus den Zinsen für arme Schülerinnen Material zu weiblichen Arbeiten angeschafft werde. (B. Mtsbl.)

Zürich. Ein Berner Schulmann erkundigt sich in der N. Z. Z., ob an der untern Industrieschule in Zürich „eine Ausscheidung der künftigen Handwerker, niedern Gewerbsleute und Handelsleute von den künftigen Polytechnikern“ vorgenommen werde. Wir können ihm die Versicherung geben, daß der bernische Schulgesetzesentwurf auch in dieser Beziehung in den hier gemachten Erfahrungen keine Unterstützung findet. An der obern Industrieschule werden drei verschiedene Richtungen auseinander gehalten: die mechanisch-technische, die chemisch-technische und die kaufmännische. An der untern Industrieschule findet noch keine Trennung des Unterrichtes statt. Die Schüler treten nach einem dreijährigen Kurse, der mit dem 12. Altersjahr beginnt, theils in das praktische Leben, theils in eine beliebige Richtung der obern Abtheilung. Von einer schon auf der untern Stufe vorzunehmenden Ausscheidung der künftigen Polytechniker ist hier keine Rede. Die große Schülerzahl nöthigte zur Errichtung von Parallelklassen und dieß führte seiner Zeit zu der Frage, ob man die Erweiterung nicht zugleich benutzen sollte, die Schüler, welche noch die obere Industrieschule zu besuchen gedenken, von den andern getrennt zu unterrichten; allein auch diese Trennung wird nicht zu Stande kommen, da es sich schon bei den ersten Untersuchungen gezeigt, wie schwer es den Eltern fällt, so frühe eine spezielle Richtung für die Ausbildung ihrer Kinder zu wählen.

A u s l a n d .

Baden. Kirchenrath von Langsdorff entwirft im badischen Schulboten ein klägliches Bild von dem Nothstande der Lehrer in einigen Bezirken. Er sagt: „Die Kinder des Lehrers A. wurden aus der Suppenanstalt seiner Gemeinde unterstützt. — Lehrer B., Vater vieler Kinder, hat sein 2000 fl. beträchtendes Vermögen nach und nach zugesezt und hat jetzt Schulden. — Lehrer

C. geht jeden Tag nach der Schule bei Sturm, Schnee und Regen in die Amtsstadt, um auf einer Kanzlei durch Abschreiben so viel zu verdienen, daß er seine starke Familie durchbringe, und doch ist seine Besoldung von 2 Seiten mit Beschlag belegt. — Lehrer D. gibt seine Kinder mit Leseholz auf den Stadtmarkt. — H. ist mit den Seinigen nur Einmal des Tages Warmes. — K., ein wahres Skelett, erzählt, daß oft in 3 Wochen kein Roth Fleisch auf seinen Tisch komme.“ — Nach dem Besoldungsgesetz vom 6. März 1845 erhält ein Lehrer erster Klasse 175 fl. und zweiter Klasse 200 fl. außer der freien Wohnung und dem Schulgelde, das sich auch auf 80—100 fl. beläuft, nämlich 48 Krzr. per Kind. (Die Stellen dritter und vierter Klasse sind etwas höher besoldet, finden sich aber nur in den Städten.) Der Verfasser macht nun folgende Vorschläge: 1) Erhöhung des Gemeindsbeitrages; 2) Erhöhung des Schulgeldes auf wenigstens 1 fl.; 3) Ausstattung der Schuldienste mit Land, und zwar wo möglich so weit, daß der Lehrer im Stande wäre, 2 Kühe zu halten.

Württemberg. Hier wird an einer Abänderung des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 gearbeitet, und der Entwurf ist bereits bekannt gemacht. Als wesentliche Änderungen können bezeichnet werden: 1) die Herabsetzung der Schulzeit von 8 auf 7 Jahre; 2) die Verwendung von Lehrerinnen an Unterschulen und Gehülfenstellen. Dadurch hofft man die Schülerzahl, welche gegenwärtig 290448 beträgt, um 36000 zu vermindern und die Unzahl unständiger Lehrer durch ständige Lehrerinnen zu ersetzen, indem bisher von 3948 Lehrern nur 2202 ständig angestellt waren, so daß ein Lehrer durchschnittlich erst im 34. Lebensjahr eine bleibende Anstellung erhielt. Auf das Volksschulwesen verwendet das Land jährlich 1,200,000 Gulden, davon $\frac{1}{5}$ aus Staatsmitteln, $\frac{1}{2}$ von den Gemeinden und den Rest durch Schulgeld, aus Stiftungen u. s. w. (Die Beschulung eines Kindes kommt demnach auf Fr. 8. 67 Rp., woran der Staat Fr. 1. 73 Rp. zahlt.) Die unständigen Lehrer haben einen Gehalt von 120—150 fl., die ständigen wenigstens 250 fl.

Bayern. Dem Jugendschriftsteller Christopher v. Schmid (geb. 15. August 1768, † 3. Sept. 1855) soll in seiner Vaterstadt Dinkelsbühl ein Denkmal errichtet werden, dessen Kosten auf fl. 12000 veranschlagt werden.

Oesterreich. Als eine Folge des bekannten Concordates mit Rom erscheint die Zumuthung der Regierung an die israelitische Gemeinde in Wien, für ihre Jugend eigene israelitische Volksschulen zu errichten, da es nicht zweckmäßig erscheine, daß die Judenkinder den gleichen Unterricht mit den Christenkindern empfangen. Die israelitische Gemeinde hat gegen diese Zumuthung remonstriert und ein Endentscheid ist in der Sache noch nicht gefaßt. — Im letzten Schuljahre zählte die in Untermeidling bei Wien bestehende Privatanstalt für israelitische Taubstumme 35 Böblinge, 22 Knaben

und 13 Mädchen. Es wirken an dieser Anstalt 1 Director, 2 Hauptlehrer, 1 Zeichnungslehrer und 1 Arbeitslehrerin; die Kosten für einen Zögling betragen 200 fl. und das Anstaltsvermögen beläuft sich auf 18340 fl. Unterrichtsgegenstände sind: Lautes Sprechen, Lesen, Schreiben, Religion, Rechnen, Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Naturgeschichte, Naturlehre, Kenntniß der Gewerbe, Vaterlandskunde, Zeichnen; für die Mädchen noch: weibliche Handarbeiten und Anleitung zur Führung und Verwaltung eines ordentlichen Hauswesens.

— Der Jesuitenorden hat die prachtvolle Godesfroi'sche Besitzung im Orte Mauer bei Wien für fl. 65000 angekauft, in der Absicht, daselbst ein Knabenseminar zu gründen.

Ungarn. Eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben für Ungarn erfüllt die Regierung gegenwärtig dadurch, daß sie an Stelle der ehedem zu Pesth, Szegedin, Miskolz, Neuhäusel, Großkanischa und Raab errichteten, zum Theil noch bestehenden, den jetzigen Bedürfnissen jedoch nicht entsprechenden katholischen Präparandien zwölf neue Bildungsanstalten, 11 für männliche und 1 für weibliche Lehramtskandidaten, ins Leben ruft, und zwar letztere in Pesth, in dem Institut der Englischen Fräulein; erstere in Pesth, Kalocsa, Tyrnau, Großwardein, Kaschau, Szathmar, Neusohl, Gran, Dedenburg, Fünfkirchen und Raab. Nebst allen Landestheilen und Diözesen werden vorzugsweise die verschiedenen Landessprachen berücksichtigt. Die neuen Anstalten kommen allerwärts mit Hauptschulen in Verbindung, damit die Lehramtskandidaten auch die erforderliche praktische Ausbildung im Unterrichts- und Erziehungsgebiet erlangen. Die Kosten werden theils aus Localmitteln, theils aus dem ungarischen Studien- und Religionsfond bestritten. Der Gehalt der Präparandenlehrer ist in Pesth auf fl. 800 und in den andern Orten auf fl. 700 bestimmt. Mittellose Präparanden erhalten Stipendien von jährlich fl. 40—60. Sowol Erzbischöfe und Bischöfe, als Stadtgemeinden und Privatpersonen fördern die wichtige Angelegenheit durch ansehnliche Beiträge in so erfolgreicher Weise, daß der Kaiser ihnen sein Wohlgesallen darüber aussprechen ließ. (Allg. Ztg.)

Frankreich. In Paris bestehen jetzt 104 Kleinkinderbewahranstalten, wovon 100 unter weiblicher und 4 unter männlicher Leitung stehen. Von 12691 Kindern, welche dieselben besuchen, bezahlen nur 1564 eine Vergütung:

Druckfehler. Im 2ten Hefte, p. 44, Z. 1 soll es heißen:
Miville statt „Nuville“, p. 46, Z. 13 v. u.: Wust statt „Mist.“